

Auslegungshinweise zur Jugendarbeit

Coronavirus-Schutzverordnung vom 19.7.2021 (Inkrafttreten 22.7.2021)

Angebote	Coronavirus-Schutzverordnung
1. Angebote in Innenräume oder im Freien, einschließlich offener-Betrieb von Jugendhäusern und Ferienbetreuungsangebote	<p>Bis zu 50 Personen (ohne Geimpfte/Genesene)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktdatenerfassung - Abstands- und Hygienekonzept - Medizinische Maskenpflicht in geschlossenen Räumen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes <p>(§ 16, § 2)</p>
2. Gruppenübernachtungen	<p>Zur Organisation der Angebote <u>siehe 1.</u></p> <p>Regelungen für den Übernachtungsbetrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inzidenz unter 35: Negativnachweis bei Anreise (sofern Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind) - Inzidenz über 35: Negativnachweis bei Anreise und – bei Aufenthalt von mehr als 7 Tagen – einmal wöchentlich (sofern Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind) - Hygienekonzept und Kontaktdatenerfassung - Medizinische Maskenpflicht in innenliegenden Publikumsbereichen bis zum Einnehmen eines Sitzplatzes <p>(§ 16, § 23, § 2)</p>
3. Sportangebote im Rahmen der Jugendarbeit	<p>Sportartspezifisches Hygienekonzept</p> <p>(§ 20)</p>
4. Veranstaltungen mit Dritten (z. B. Eltern) (z.B. Sommerfest)	<p>Inzidenz unter 35: bis 1.500 Personen im Freien / bis 750 Personen im Innenraum (ohne Geimpfte und Genesene) Inzidenz über 35: bis 500 Personen im Freien / bis 250 Personen im Innenraum (ohne Geimpfte und Genesene)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inzidenz unter 35: Im Innenraum Negativnachweis bei mehr als 100 Personen erforderlich - Inzidenz über 35: Im Innenraum Teilnahme nur mit Negativnachweis - Kontaktdatenerfassung - Abstands- und Hygienekonzept - Medizinische Maskenpflicht in geschlossenen Räumen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes <p>(§ 16, § 2)</p>
5. Bildungsangebote	<p>Empfehlungen des RKI zur Hygiene sind zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizinische Maskenpflicht in geschlossenen Räumen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes <p>(§ 15, § 2)</p>